



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
August 2020
1/10

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 14. Januar 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aufgrund infrastruktureller und weiterer Unterschiede können einzelnen Massnahmen in den Schulgebäuden BBW (Wülflingerstrasse 17, Zürcherstrasse 28, Pionierstrasse 28 und Wartstrasse 71) voneinander abweichen.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Schulleitungssitzungen in der Aula unter Einhaltung des Abstands. Minimierung des direkten Kontakts.	Rektor Prorektor
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Szenarien werden gemäss den aktuellen Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend erarbeitet.	Schulleitung
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht auf dem Schulareal und im Unterricht ohne Ausnahme für sämtliche Personen, (in Vorbereitungs- und Teamzimmern, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann, im Schulgebäude, in Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze). ➔ Ausnahmen Sport- und Musikunterricht siehe Ziffer 6. ➔ Ausgenommen sind Personen mit einer medizinischen Dispensation. 	<p>Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann aufgrund der Raumgrösse, ausser bei sehr grossen Klassen, eingehalten werden. Generell gilt für die Klassen der BBW eine fixe Sitzordnung in den Schulzimmern. Die Lehrpersonen dokumentieren die Sitzordnung.</p> <p>Als zusätzlicher Schutz steht den Lehrpersonen eine mobile Plexiglasscheibe zur Verfügung. Schutzmasken werden BBW-Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. In Härtefällen auch Lernenden (Ausnahme).</p> <p>Lernende und Lehrpersonen werden informiert und angehalten, dass sie auf dem gesamten Schulareal eine Maske tragen.</p>	Schulleitung Abteilungsleitungen Lehrpersonen Technische Dienste

<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzordnung möglichst konstant - zwingend häufige Luftumwälzung - eventuell Plexiglas - eventuell Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	<p>Nach Möglichkeit werden Pausen- und Mittagszeiten gestaffelt angesetzt.</p> <p>Plakate des BAG weisen auf die Maskenpflicht hin.</p> <p>Plakate machen die Lernenden darauf aufmerksam, dass auch in den sanitären Anlagen der Mindestabstand gilt.</p> <p>WC-Anlagen werden mehrmals im Tag gereinigt. Gleiches gilt für Lernenden- und Lehrpersonentische. Bei Klassenwechsel desinfizieren Lehrpersonen und Lernende die Tische in Eigenregie. Reinigungstücher werden jeden Abend ersetzt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Nutzung der Mediothek/Lernlounge und Ausleihe 	<p>Für die Lernlounge BBW gilt Maskenpflicht. Die Lernloun- ges der BBW werden ebenfalls mehrmals täglich gereinigt.</p>	<p>Rektor Hausvorstand AGH</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 		Mitarbeitende Lernlounge
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<p>Im Hauptgebäude und im Pionierpark werden die Lehrpersonen zu einer hohen Lüftungskadenz instruiert. Das Anton Graff Schulhaus verfügt über eine kontrollierte Lüftung. Diese wird auf 24-Stundenbetrieb umgestellt. Zudem wird die intensive 'Luftspülung' mehrmals täglich aktiviert.</p>	<p>Abteilungsleitungen Lehrpersonen</p>
<p>Sensibilisierung der Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln. 	<p>Vor Schulöffnung: Via vorgängiges Infoschreiben an die Lernenden.</p> <p>Nach Schulöffnung: Plakate des BAG weisen auf die Maskenpflicht hin.</p> <p>Via direkte Information durch Lehrpersonen, an Informationsveranstaltungen für neue Lernende sowie durch Informationsplakate in den Schulhäusern.</p>	<p>Schulleitung Lehrpersonen</p>

4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	Information der Lernenden durch die Lehrpersonen.	Schulleitung Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen wieder erlaubt. – Normale Zimmerbelegungen möglich. 	Fixe Sitzordnung im Schulzimmer Möglichst wenig Schulzimmerwechsel während eines Unterrichtstages	Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen. 	Präventive Massnahmen: Information durch Lehrpersonen Umsetzungskontrolle: durch Lehrpersonen und Technische Dienste	Lehrpersonen Technische Dienste
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	Information durch die Abteilungssekretariate	Abteilungsleitungen
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	Koordination durch den Verwaltungsassistenten Rektorat	Verwaltungsassistent Rektorat

– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	Information durch Lehrpersonen Bei Mitarbeitenden durch Abteilungsleitung	Lehrpersonen Abteilungsleitung
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	Besuch der beiden Schulmensen durch Drittpersonen werden auf ein Minimum beschränkt.	Schulleitung
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
– Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte	Hygienemasken in den Sekretariaten und in den Vorbereitungszimmern sind frei verfügbar. Plexiglasschutzwände in den Sekretariaten und in Schulzimmern. Bei Bedarf stehen für sämtliche Mitarbeitende zusätzliche Gesichtsvisiere zur Verfügung.	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	Türklinken und Handläufe werden mehrmals täglich gereinigt. WC Anlagen ebenfalls mehrmals täglich. Schulzimmer jeden Abend.	Technische Dienste
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	Desinfektionsspender bei den Schulhauseingängen und in jedem Stockwerk. Desinfektionstücher bei jedem Lehrpersonen PC.	Zentrale Dienste Technische Dienste
– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	In WC Anlagen werden Flüssigseife-Spender konsequent aufgefüllt.	Technische Dienste

<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	<p>Für die Einweghandtücher werden geschlossene Abfalleimer zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zentrale Dienste Technische Dienste</p>
<p>6. Sportunterricht & Musik-/Gesangsunterricht und Choranlässe</p>		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Für Lehrpersonen gilt eine Maskentragpflicht, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Für SuS ist das Maskentragen in Innenräumen empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Ausserbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) – Die Benutzung von Krafträumen ist für SuS ohne Einschränkung möglich. Empfohlen wird die Festlegung einer Personenobergrenze zwecks Einhaltung des Mindestabstandes. Ausser für das eigentliche Training an den Geräten ist die Maskenpflicht einzuhalten. Für Erwachsene gilt eine durchgehende Maskenpflicht. 	<p>Für den Sportunterricht wurde ein separates Schutzkonzept verfasst. Die genannten Punkte wurden im Schutzkonzept für den Sportunterricht berücksichtigt. Den Sportlehrpersonen steht zudem eine entsprechende Checkliste zur Verfügung.</p>	<p>Sportlehrpersonen</p>

7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Definition von Abläufen im Umgang mit Covid-19-ähnlichen Symptomen. 	<p>Lernende und Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen werden konsequent nach Hause geschickt. Mitarbeitenden und für symptomatische Personen und für allfällige Begleitpersonen stehen Masken zur Verfügung. Empfehlungen für den Heimweg erfolgen durch die Lehrpersonen.</p>	<p>Lehrpersonen Abteilungsleitungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 		
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 		<p>Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 		<p>Abteilungsleitungen mit Information des Rektors.</p>

Hinweis 1: Mensabetrieb

Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragpflicht sicherstellen.

Für die Konsumation gilt Folgendes:

- Während der Konsumation von Speisen und Getränken gilt sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich eine Sitzpflicht.
- Werden die Kontaktdaten aller Gäste erhoben, darf die Grösse der Gästegruppen im Innenbereich vier Personen, im Aussenbereich sechs Personen betragen. Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Werden keine Kontaktdaten erhoben, muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss. Zudem dürfen in diesem Fall ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden.
- Ausserdem sind Massnahmen vorzusehen, welche den Zugang soweit beschränken, dass der erforderliche Abstand auch sonst jederzeit eingehalten wird. Die Verpflegungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.
- Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen: keine Essens- und Besteck-Selbstbedienung; möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).
- Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden. Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2: Veranstaltungen und Anlässe

Die Durchführung von Veranstaltungen mit maximal 50 Personen ist zulässig. Diese Regelung gilt für alle Arten von Veranstaltungen, für die nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Für Veranstaltungen vor Publikum (z.B. Abschlussfeiern, Theateraufführungen, Konzerte) gilt Folgendes: In Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum erlaubt, in Aussenbereichen höchstens 300. Die für das Publikum verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden, es gilt eine Sitzpflicht. Als Publikum gelten Zuschauerinnen und Zuschauer, die nicht aktiv an der Veranstaltung beteiligt sind.

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Hauswirtschaftskurse, Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig. Für klassendurchmischte Unterrichtsaktivitäten mit Übernachtungen gilt eine Obergrenze von 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (exkl. Begleitpersonen).

Sitzungen des Gesamtkonvents sind in der Regel online durchzuführen. Ist dies nicht möglich, können Sitzungen vor Ort und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. In diesem Fall ist das Schutzkonzept der Bildungseinrichtung, die Maskentragpflicht und der erforderliche Abstand zwingend einzuhalten.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Roland Harders, Rektor BBW

Genehmigung durch Schulleitung: 02.06.21

Datum/Ort: Winterthur, 02.06.21

Kontaktangaben (Mobile/Email):

roland.harders@bbw.zh.ch 052 267 85 20

Unterschrift:

